

GEW-Kreisverband Kleve



Neuerungen in der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Seit dem 01.01.2016 gelten einige wichtige Neuerungen in der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO):

Kostendämpfungspauschale

Seit dem 01.01.2016 ist für den Abzug der Kostendämpfungspauschale nicht mehr der Zeitpunkt der Behandlung, sondern der Zeitpunkt der Rechnungsstellung maßgebend. Für Aufwendungen die noch bis Ende 2015 entstanden sind, aber erst 2016 berechnet wurden, gilt noch die alte Regelung (Kostendämpfungspauschale 2015).

Auch Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen unterliegen nun einer Minderung durch die Kostendämpfungspauschale (§12a BVO).

Zahnimplantate

Die Kostenerstattung erfolgt im Regelfall für höchstens 10 Implantate. Jedes Implantat ist pauschal bis zu 1000 € beihilfefähig. Vorhandene Implantate, zu denen Beihilfe gewährt wurde, sind auf die Höchstzahl anzurechnen. Mit diesem Pauschalbetrag sind sämtliche Implantat bezogenen Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Behandlung abgegolten (u. a. Anästhesie, Provisorien, Bohrer, Knochenersatzmaterial, Röntgen, Computertomographie).

Die Aufwendungen für die Suprakonstruktion (das ist der auf dem Implantat befestigte Zahnersatz; z.B. Krone, Brücke) sind neben der Pauschale zu berechnen. Reparaturen von Implantaten sind bis zu 400 € je Implantat beihilfefähig.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit bei größeren Kiefer- und Gesichtsdefekten auch mehr als 10 Implantate abzurechnen. Voraussetzung ist dabei weiterhin die Vorlage eines Kostenvoranschlages bei der Beihilfestelle.

Allgemeine Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit medizinischer Leistungen

Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen im Krankheitsfall ergibt sich überwiegend aus § 4 BVO. In der Anlage 6 Abschnitt 1 der BVO NRW sind die Behandlungsmethoden aufgeführt, deren Aufwendungen nicht beihilfefähig sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Behandlungsmethoden, die nur unter besonderen Voraussetzungen beihilfefähig sind, sind in der Anlage 6 Abschnitt 2 der BVO NRW genannt.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

http://www.lbv.nrw.de/aktuelles/Info BVO Aenderungen 2016.pdf http://www.gew-online.de/dms_extern/download.php?id=234927

Mit diesem Info-Schreiben möchten wir Ihnen einen Überblick über ausgewählte Änderungen des Beihilfenrechts verschaffen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.